

Merkblatt Investitionshilfen an Käsereien

(1. Juli 2015)

Zielsetzungen

- Wertschöpfung im ländlichen Raum erhöhen (angemessener Milchpreis für Milchproduzenten)
- Förderung einer gewerblichen, wirtschaftlichen Milchverarbeitung
- Keine Anreize zur Investition in Produktionskapazitäten, die aus übergeordneter Sicht nicht notwendig sind (Vermeidung von Strukturkosten durch Überkapazitäten)

Grundlagen

Nachfolgende Erlasse (nicht abschliessend) bilden die Grundlage dieses Merkblattes. Sie enthalten weiterführende Bestimmungen, sind ihm übergeordnet und müssen in jedem Fall eingehalten werden:

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1)
- Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Kantonale Strukturverbesserungsverordnung; BSG 910.113)
- Strategie Strukturverbesserungen 2020, Stossrichtungen und Schwerpunkte bei den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen im Kanton Bern vom 25. Oktober 2014



Massnahmen

- Es werden nur gemeinschaftliche Vorhaben von Landwirten (Genossenschaft, Aktiengesellschaft, etc.) und gewerbliche Kleinbetriebe von privaten Milchverarbeitern unterstützt. Nicht Gegenstand des Merkblattes sind die Alpkäsereien.
- In allen Zonen können Investitionskredite (IK) gewährt werden. In den Bergzonen können zusätzlich Beiträge bewilligt werden (in erster Linie für Neubauten und umfassende Sanierungen). Massgebend ist die Herkunft der Milch.
- Die Finanzhilfen werden pauschalisiert aufgrund der verarbeiteten Milchmenge festgelegt. Die Ansätze gelten für Neubauten und umfassende Sanierungen (CHF je kg Milch):

| | Investitionskredit* | Beiträge |
|----------------------------------|---------------------------------------|---|
| Talgebiet Hügelgebiet | CHF 0.50 pro kg verarbeitete Milch | keine Beiträge von Bund und Kanton möglich |
| Berggebiet | CHF 0.50 pro kg verarbeitete Milch | CHF 0.20 pro kg verarbeitete Milch Der Kanton Bern setzt voraus, dass davon die Standortgemeinde einen Beitrag von mindestens CHF 0.02 pro kg Milch leistet. |

*Die maximal mögliche Höhe der Investitionskredite (vgl. u.a. Art. 51 SVV) muss berücksichtigt werden.

- Beim Bau einzelner Elemente (z.B. nur Käselager) werden die Ansätze entsprechend den Kosten für Neubauten reduziert (in der Regel Produktion und Lager je 50%).
- Bei Sanierungen werden die Ansätze je nach vorhandener Bausubstanz (inkl. Einrichtungen) gekürzt. Die Kürzung erfolgt proportional zu den entstehenden Kosten im Verhältnis zu einem Neubau.

Bedingungen und Auflagen

- In einem Businessplan müssen unter anderem folgende Punkte dokumentiert werden:
 - o Ziele und Strategie des Unternehmens
 - o Rohstoffbeschaffung und Absatz der Produkte
 - o Finanzier- und Tragbarkeit müssen aufgrund von Buchhaltungsabschlüssen sowie einem Betriebsvoranschlag des Gesuchstellers (Genossenschaft, Aktiengesellschaft) und des Verarbeiters (z.B. Milchkäufer) belegt werden.
 - o Der effektiv ausbezahlte Milchpreis für die Produzenten muss über dem Industriemilchpreis der Region liegen.
 - o Nachweis der Erfüllung der QS-Anforderungen (in der Regel International Food Standard IFS) für mind. 5 Jahre (Investitionsbedarf ausweisen, Stellungnahme der CASEi).
- Das Vorhaben wird aufgrund von Art. 13 der Strukturverbesserungsverordnung im kantonalen Amtsblatt publiziert (Wettbewerbsneutralität, Konkurrenzierung betroffener Gewerbebetriebe).
- In der Regel wird folgende minimale Milchmenge vorausgesetzt:
 - o umfassende Sanierungen und Neubauten von Käsereien mit Standardprodukten (z.B. Emmentaler) mindestens 3 Mio. kg Milch
 - o Spezialitäten (z.B. Mutschli, Bergkäse, Ziegenkäse, etc.) mind. 0.5 Mio. kg Milch
 - o Frischmilchprodukte (Joghurt, Pastmilch, etc.) mind. 0.5 Mio. kg Milch
- Bei Neubauten und umfassenden Sanierungen muss eine spätere Erweiterung möglich sein.
- Es werden in der Regel Milchlieferverträge für 5 Jahre (Absichtserklärung, ev. mit Abfindungsregelung) mindestens für die anrechenbare Milchmenge vorausgesetzt.
- Es wird ein Zusammenarbeitsvertrag mit dem Käser für 5 Jahre (Absichtserklärung, ev. mit Abfindung und/oder Konkurrenzausschluss) vorausgesetzt.
- Die Sicherstellung der Investitionskredite an Genossenschaften erfolgt in der Regel durch unbeschränkte Solidarhaftung der Genossenschafter sowie durch Grundpfand. Bei andern Rechtsformen (z.B. Aktiengesellschaft) muss fallweise eine andere Lösung gefunden werden. Es wird auf die Weisung zur Sicherstellung der Kredite der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK) verwiesen.
- Die Rückzahlungsdauer für Investitionskredite beträgt: Gebäude 15 - 18 Jahre, Einrichtungen und Anlagen 8 - 10 Jahre

Gesuche / Auskunftsstellen

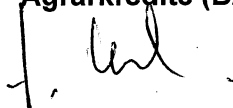
Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) entscheidet über die Gewährung von Investitionskrediten. Die zuständigen Stellen des Kantons Bern entscheiden über die Gewährung von Beiträgen, anschliessend werden die beiden Beschlüsse dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zur Genehmigung vorgelegt.

Gesuche können bei der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Fachstelle Hochbau und Bodenrecht, Schwand 17, 3110 Münsingen bezogen und eingereicht werden.

Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK), Hans Oesch, 031 720 33 59, hans.oesch@vol.be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP), Fachstelle Hochbau und Bodenrecht, 031 720 33 50, info.asp@vol.be.ch

**Bernische Stiftung für
Agrarkredite (BAK)**



Hans Oesch
Geschäftsführer

**Abteilung Strukturverbesserungen
und Produktion**



Marc Zuber
Abteilungsleiter